

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.07.2014

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-147/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1305**

#### Geltungsdauer

vom: **9. Juli 2014**

bis: **9. Juli 2019**

#### Antragsteller:

**Holzbau Schmid GmbH & Co. KG**

Ziegelhau 1-4  
73099 Adelberg

#### Zulassungsgegenstand:

**Bewegliche, selbstschließende  
Brandschutzverglasung "HOBA 11"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und acht Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, "HOBA 11" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung im Wesentlichen ist aus einem Rahmen (Zarge) und einem Flügel aus Holzprofilen, einer Scheibe, den Glashalteleisten und Dichtungen sowie den Befestigungsmitteln und den Zubehörteilen nach Abschnitt 2 herzustellen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauprodukt zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und in Brandschutzverglasungen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden. (s. auch Abschnitt 4.2).

Bei Ausführung des Flügels mit einer Isolierglasscheibe darf die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - auch als Bauteil zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden und als Bauteil in äußeren Brandschutzverglasungen vom Typ "HOBA 1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-583 verwendet werden (s. Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Beanspruchung.

1.2.3 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden, ist die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung entsprechend Abschnitt 3.2 nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion sind für die in Abschnitt 3.3 aufgeführte Ausführungsvariante erbracht.

1.2.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Massivwände nach Abschnitt 4.2 einzubauen. Diese an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1305

Seite 4 von 13 | 9. Juli 2014

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Bauplatten bekleidete Stahl- oder klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> und DIN 4102-22<sup>5</sup>, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Rahmenaußenmaße (Zarge) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 500 mm x 500 mm,
  - größte Abmessungen: 1250 mm x 1700 mm.
- 1.2.6 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern sie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1.2 erfüllt.
- 1.2.7 In Fällen der Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, in denen der Flügel in geöffneter Stellung gehalten werden soll (z. B. als sog. Lüftungsflügel), muss der Zulassungsgegenstand mit einer dafür geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.9 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Eigenschaften

##### 2.1.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-13<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>6</sup>) in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>7</sup> bestimmt. Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 25.000 Prüfzyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß der oben genannten Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ebenfalls berücksichtigt.

##### 2.1.1.2 Dichtheit

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss im Falzbereich des Flügels mit einer mindestens vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

##### 2.1.1.3 Die Bestimmungen in Bezug auf die wärme- und schallschutztechnischen sowie sonstigen Eigenschaften sind den Abschnitten 3.2 und 3.3 zu entnehmen.

- <sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de
- <sup>4</sup> DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- <sup>5</sup> DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
- <sup>6</sup> DIN EN 1634-1:2014-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-schutzabschlüsse
- <sup>7</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
- <sup>8</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1305

Seite 5 von 13 | 9. Juli 2014

### 2.1.2 Zusammensetzung

#### 2.1.2.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung"<sup>9</sup> enthalten.

#### 2.1.2.2 Rahmen und Flügel

Rahmen und Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen aus Holzprofilen gemäß den Anlagen 1 bis 3 bestehen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung"<sup>9</sup> enthalten.

Rahmen und Flügel müssen eine Einheit bilden.

#### 2.1.2.3 Scheiben

Für die Verglasung des Flügels dürfen wahlweise die Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>10</sup> bzw. die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas DIN EN 1279-5<sup>11</sup> gemäß Anlage 1 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14, 11.15 bzw. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30 Typ ...") bzw.
- Z-19.14-2003 (für "PROMAGLAS F1...")

entsprechen.

Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.2.3.1 und 2.1.2.3.2 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

#### 2.1.2.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Schraubenschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an klassifizierten Holz- bzw. bekleideten Stahlbauteilen, jeweils gemäß Abschnitt 4.2, sind Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

#### 2.1.2.5 Zubehörteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Drückergarnitur

<sup>9</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>10</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>11</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-1305

Seite 6 von 13 | 9. Juli 2014

Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung"<sup>9</sup> enthalten.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung**

Die für die Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

**2.2.2 Einbauanleitung**

Jede bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, Brandschutzverglasungen und Holz- bzw. bekleideten Stahlbauteilen, in/an die die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden darf
- Grundsätze für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung und die Ausfüllung der Fugen, mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. nichtbrennbare<sup>12</sup> Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, oder Mörtel)
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Rahmen
- Hinweise auf zu verwendende Verankerungs- bzw. Befestigungsmittel
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- Angabe der Reihenfolge der Arbeitsvorgänge
- Hinweise auf die Türschließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen

**2.2.3 Kennzeichnung**

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1305
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

<sup>12</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Fremdüberwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Fremdüberwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle. Art und Häufigkeit der Kontrollen/Prüfungen während der Herstellung des Zulassungsgegenstandes legt die Fremdüberwachungsstelle ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle fest.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur die Bestandteile für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung verwendet werden, die den Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1 entsprechen.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuer-schutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

#### 3.1.1 Allgemeines

Für jeden Verwendungsfall - sofern nicht gemäß

- den "Technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasungen (TRLV)"<sup>13</sup>, Abschnitt 5.4 bzw.
- DIN 18008-2<sup>14</sup>, Abschnitt 7.5

darauf verzichtet werden kann - ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen der Brandschutzverglasung auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

<sup>13</sup> TRLV:2006/08 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

<sup>14</sup> DIN 18008-2:2010-12 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Die Bauteile über der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern erforderlich, ist für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen (Zarge), den Flügel, die Scheibe, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.3) aufgenommen werden können.

### 3.1.2 Einwirkungen

#### 3.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

#### 3.1.2.2 Anwendung in einer Außenwand

Für die Anwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in einer äußeren Wand sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4<sup>15</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>16</sup>, TRLV<sup>17</sup> bzw. DIN 18008-2<sup>18</sup>) zu berücksichtigen.

#### 3.1.2.3 Anwendung in einer Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>19</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>20</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>21</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>15</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>16</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>22</sup> mit  $G = 50 \text{ kg}$  und einer Fallhöhe von  $45 \text{ cm}$  (wie Kategorie C nach TRAV<sup>22</sup>) erfolgen.

15	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
18	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
19	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
20	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
21	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
22	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003

### 3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>23</sup> bzw. nach DIN 18008-2<sup>18</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>13</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen- und Zargenprofilen sowie den Glas-halteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der beweglichen, selbst-schließenden Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstaug-lichkeit der Gesamtkonstruktion bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>13</sup> bzw. die DIN 18008-2<sup>18</sup> zu beachten.

### 3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibun-gen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsicht-licher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

## 3.2 Wärme – bzw. Schallschutz

### 3.2.1 Wärmeschutz

#### 3.2.1.1 Der Wärmedurchgangskoeffizient der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzver-glasung ist entweder unter Anwendung von DIN EN ISO 10077-1<sup>24</sup>, Tabellen F.1, F.3 oder Anhang J, oder durch Berechnung nach DIN EN 10077-1<sup>24</sup> und -2<sup>25</sup>, wie zutreffend zu ermitteln.

Für die Scheiben aus Mehrscheibenisoliervglas der beweglichen, selbstschließenden Brand-schutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1279-5<sup>11</sup> vom Hersteller deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert  $U_g$  des Wärmedurchgangskoeffizienten.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad  $g$  und den Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4<sup>26</sup>.

23	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
24	DIN EN ISO 10077-1:2010-05	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 1: Allgemeines
25	DIN EN ISO 10077-2:2012-06	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 2: Numerisches Verfahren für Rahmen
26	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1305

Seite 11 von 13 | 9. Juli 2014

- 3.2.1.2 Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, eingebaut in eine Brandschutzverglasung vom Typ "HOBA 1" in Verbindung mit Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30 Typ 3-0", gemäß Anlage 6 wurde der Wärmedurchgangskoeffizient

$$U_w = 2,2 \text{ W/m}^2\text{K}$$

nach DIN EN ISO 12567-1<sup>27</sup> bestimmt.

### 3.2.2 Schallschutz

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, eingebaut in eine Brandschutzverglasung vom Typ "HOBA 1" in Verbindung mit Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30 Typ 3-0", gemäß Anlage 6, wurden das bewertete Schalldämmmaß und die Spectrum-Anpassungswerte

$$R_w(C;C_{tr}) = 39 (-1;-2) \text{ dB}$$

nach DIN EN 20140-3<sup>28</sup> ermittelt.

Für den Nachweis der Schalldämmung nach DIN 4109 ergibt sich unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB ein Rechenwert von

$$R_{w,R} = 37 \text{ dB.}$$

### 3.3 Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, eingebaut in eine Brandschutzverglasung vom Typ "HOBA 1" in Verbindung mit Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30 Typ 3-0", gemäß Anlage 6 sind folgende Eigenschaften nachgewiesen:

- Schlagregendichtheit nach DIN EN 1027:2000-09 Klasse 3A
- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 1026:2000-09 Klasse 4

## 4 Bestimmungen für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

### 4.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen von der Abschnitte 1.2.4 und 4.2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.2).

Für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in eine Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

### 4.2 Angrenzende Bauteile

- 4.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>29</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>30</sup> bzw. - 2<sup>31</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeits-

<sup>27</sup> DIN EN ISO 12567-1:2010-12 Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern und Türen - Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten mittels des Heizkastenverfahrens - Teil 1: Komplette Fenster und Türen (ISO 12567-1:2000)

<sup>28</sup> DIN EN ISO 20140-3:2005-03 Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 3: Messung der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen (ISO 140-3: 1995 + AM 1:2004)

<sup>29</sup> DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>30</sup> DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

<sup>31</sup> DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

klasse 12 nach DIN 105-100<sup>32</sup> bzw. DIN V 106<sup>33</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>29</sup> mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4<sup>34</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>35</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichteklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>36</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>37</sup> und DIN 1045-2,<sup>38</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>36</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

einzubauen. Diese, an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>39</sup> entsprechen.

4.2.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf in folgende Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup> eingebaut werden:

- "HOBA 1"  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-583
- "HOBA 6 – Systemglaswand F30"  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1295
- "HOBA 8, Ganzglaswand F30"  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1491
- "HOBA-ALU 1"  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-2126

Die Ausführung des Einbaus des Zulassungsgegenstandes in vorgenannten Brandschutzverglasungen ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen dieser Brandschutzverglasungen geregelt.

### 4.3 Türschließereinstellung

Der an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich der Flügel aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.4 Feststellanlagen

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf mit einer für sie geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

32	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
33	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
34	DIN EN 771-4: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
35	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
36	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
37	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
38	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
39	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Werden vom Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

## **5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

### **5.1 Allgemeines**

Die Brandschutzwirkung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

### **5.2 Austausch von Scheiben**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

### **5.3 Wartungsanleitung**

Zu jeder beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

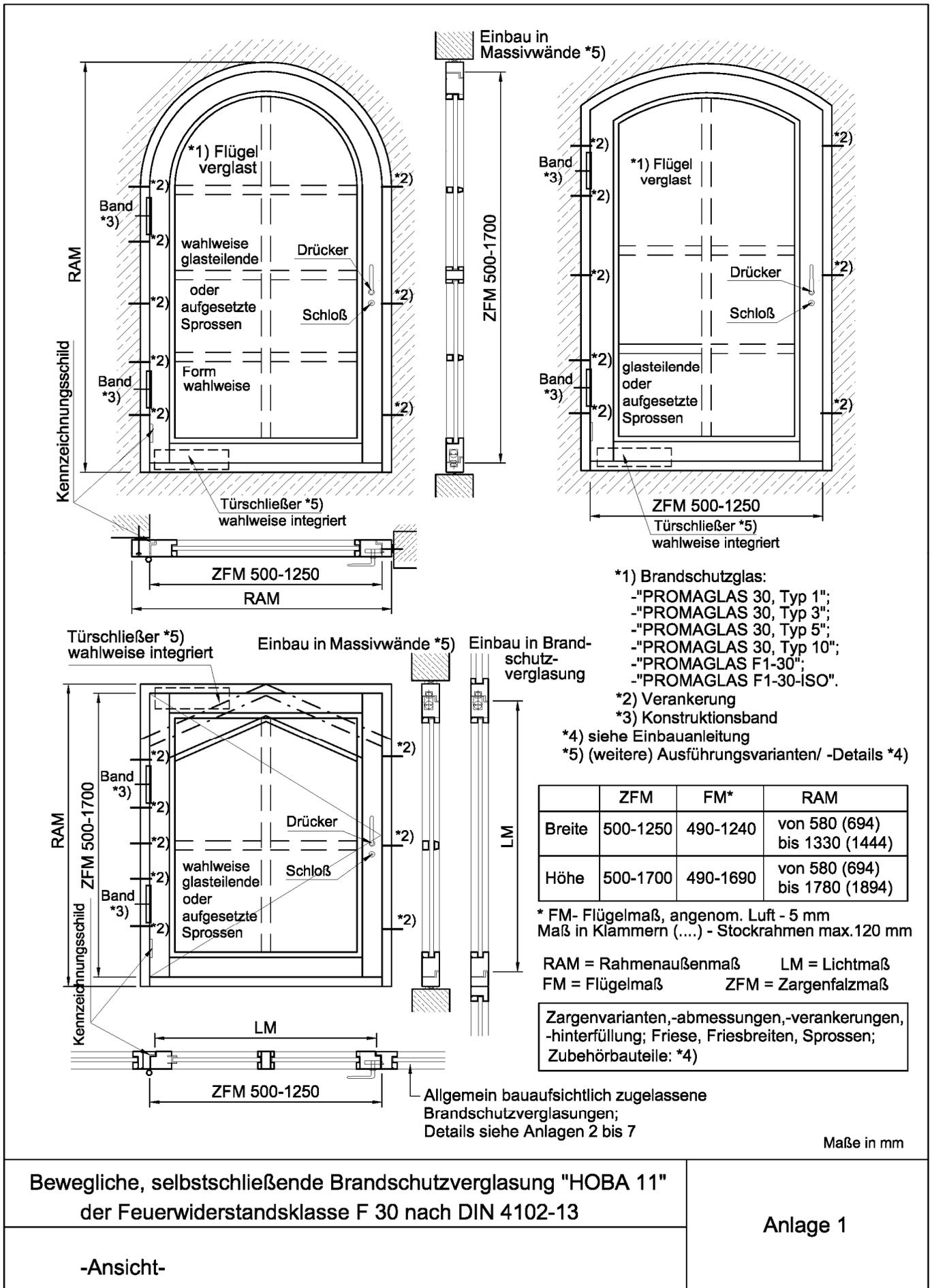
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

## **6 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung einbaut oder fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute und fertig gestellte die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Zubehörteile, Rahmen, Dichtungen, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



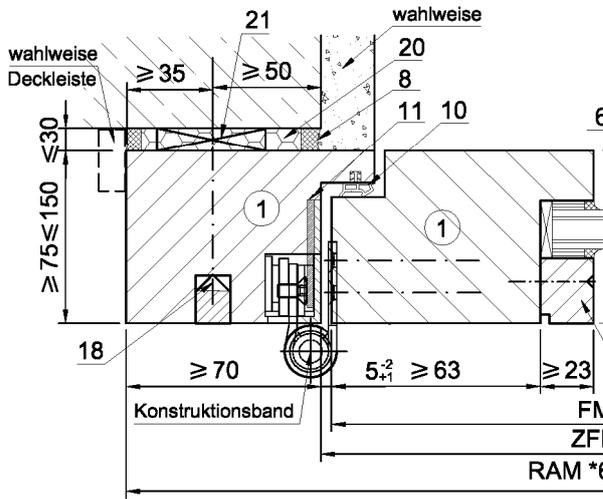
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1305

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

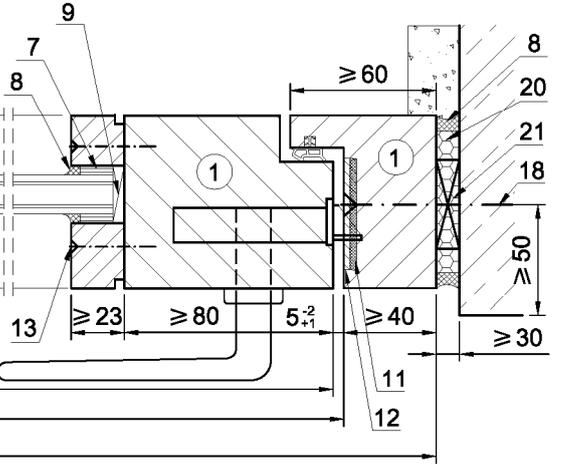
-Ansicht-

Anlage 1

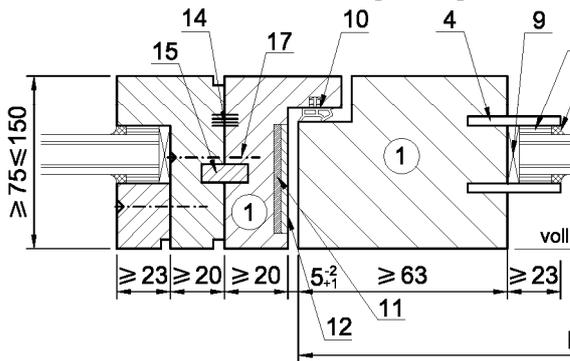
**Ausführungsvariante Blendrahmen  
 Anschluß an Mauerwerk, Beton, Porenbeton.**



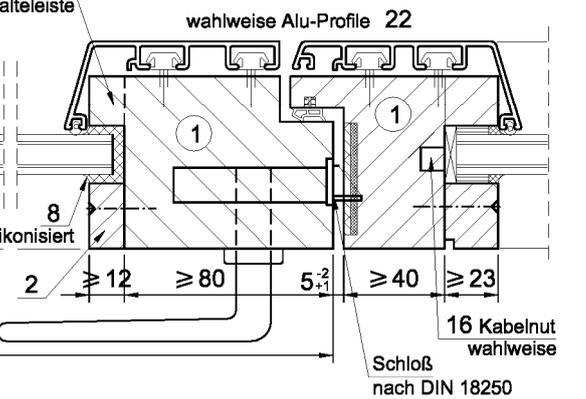
**Ausführungsvariante Blockrahmen  
 Anschluß an Mauerwerk, Beton, Porenbeton.**



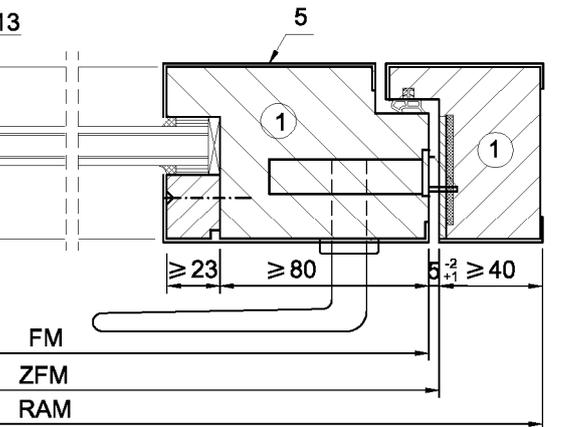
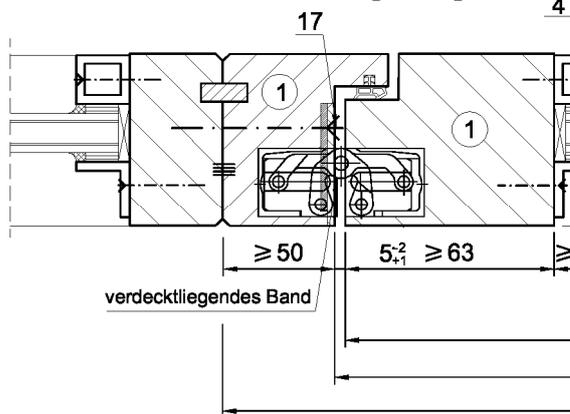
**Anschluß an Brandschutzverglasung**



**Anschluß an Brandschutzverglasung**



**Anschluß an Brandschutzverglasung**



\*6) RAM in Abhängigkeit von der jeweiligen Rahmen-/Zargenabmessungen

\*7) LM in Abhängigkeit von der jeweiligen Rahmen-/Zargenabmessungen

Maße in mm

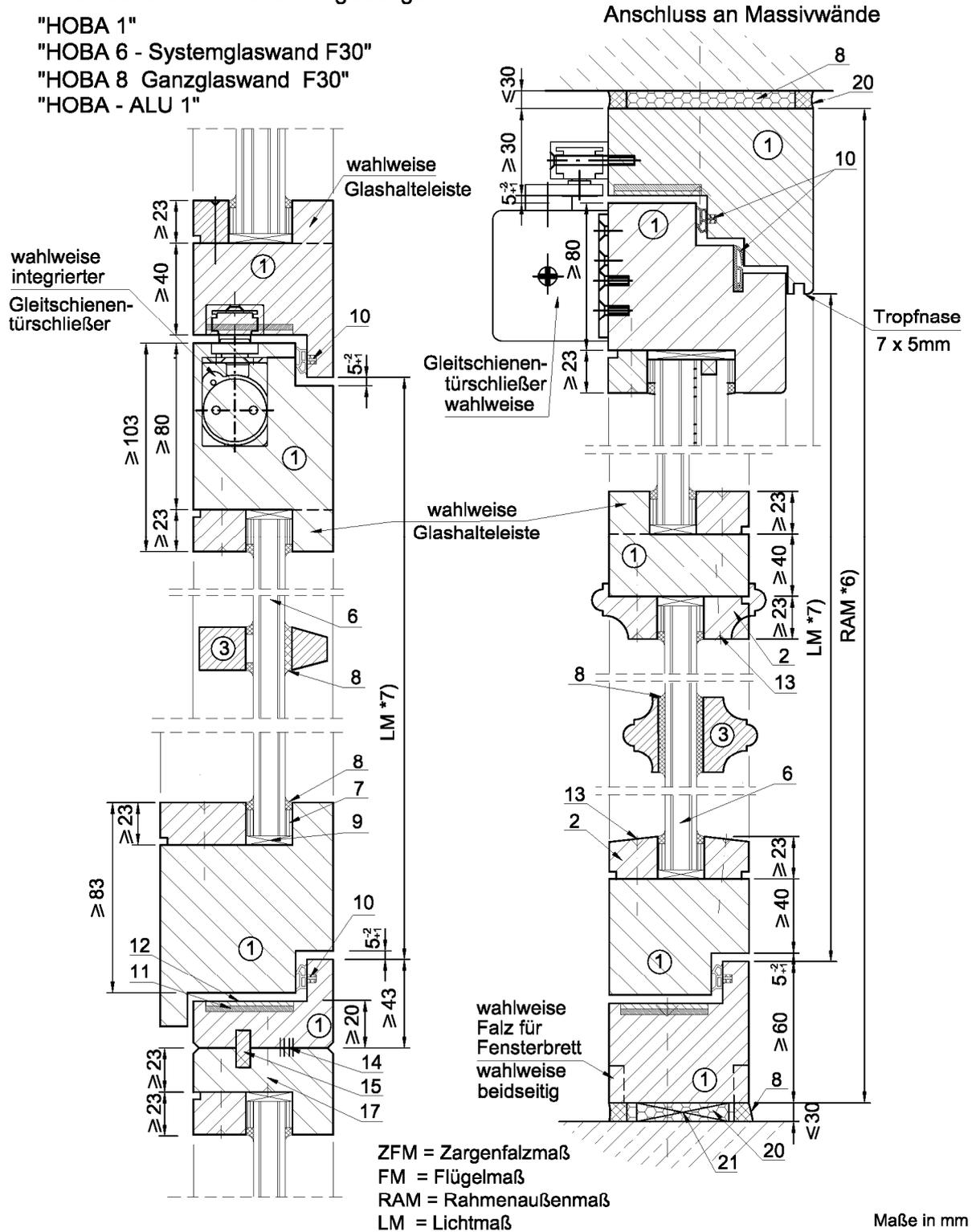
**Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

**Anlage 2**

**-Horizontalschnitte-**

Anschluss an Brandschutzverglasungen:

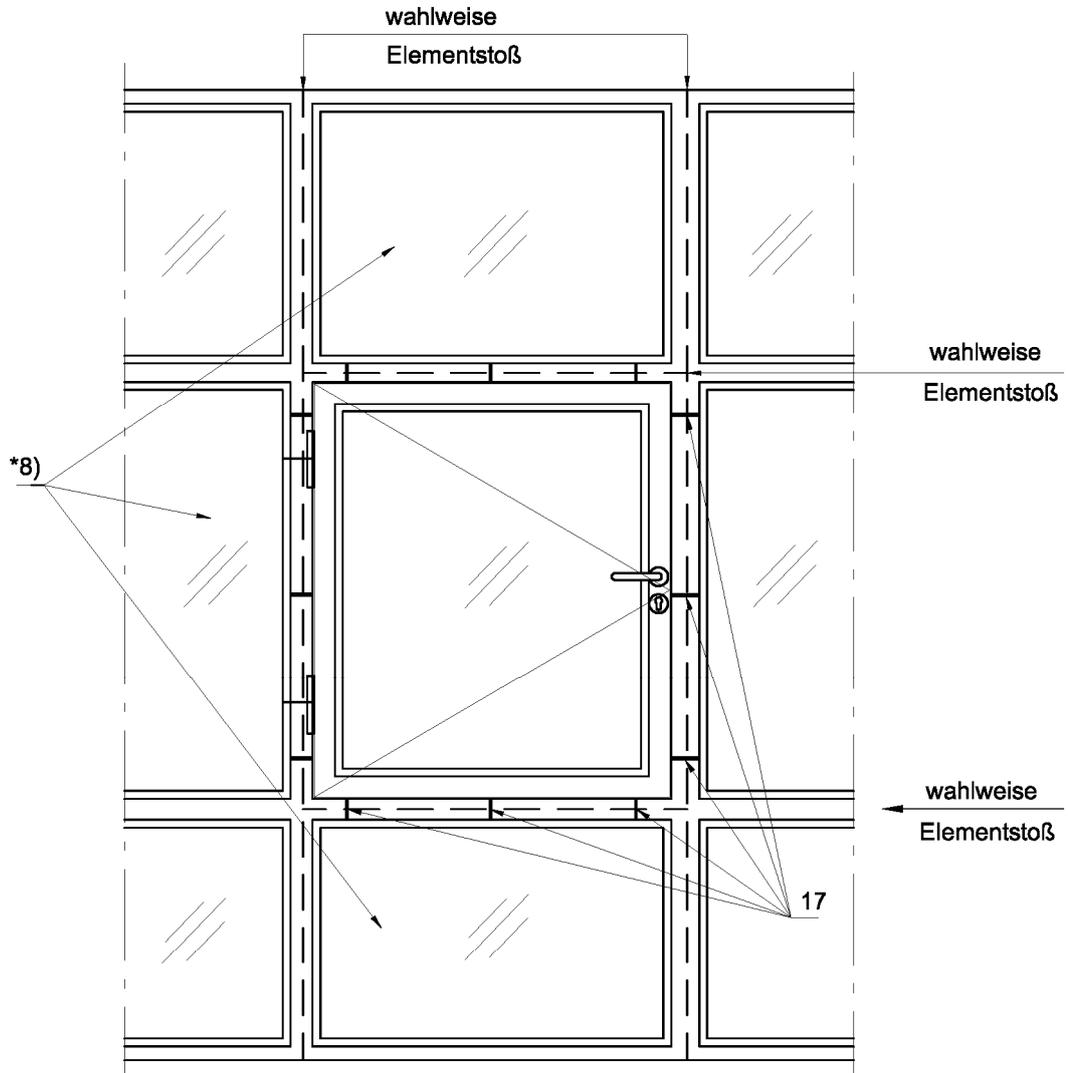
- "HOBA 1"
- "HOBA 6 - Systemglaswand F30"
- "HOBA 8 Ganzglaswand F30"
- "HOBA - ALU 1"



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

-Vertikalschnitte-



**\*8) Prinzipielle Darstellung der Brandschutzverglasung**  
 Für Details der Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen  
 der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung maßgebend  
 Schnitte siehe Anlagen 2-3

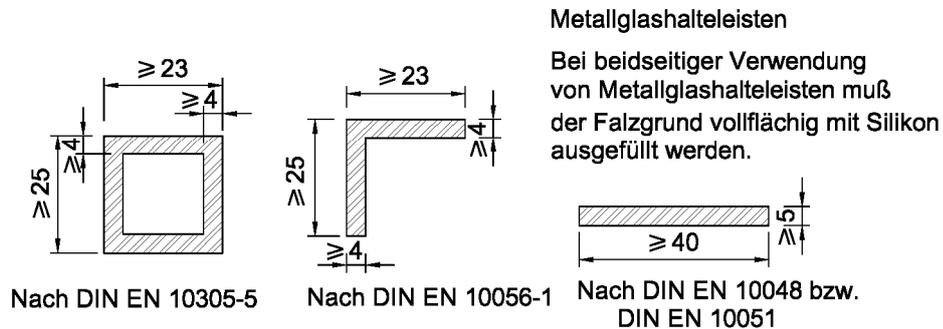
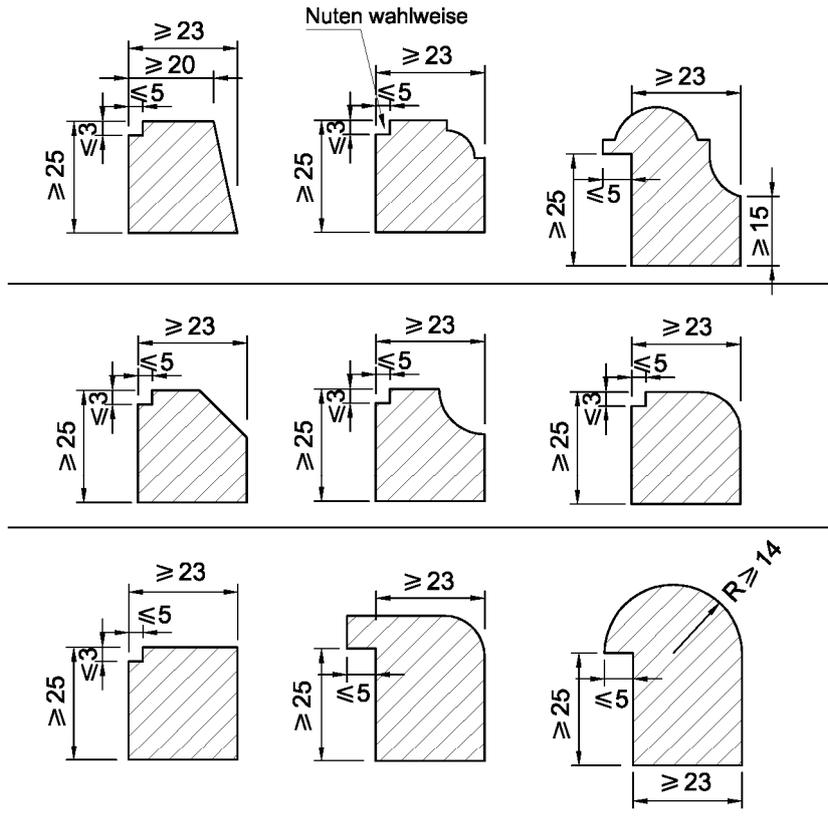
Maße in mm

**Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"**  
**der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

**-Einbau in Brandschutzverglasung "HOBA 1" Zulassungsnr.: Z-19.14-583-**

**Anlage 4**

Glashalteleisten aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$   
 Längsverzinkt gestoßen  
 Sichtfläche wahlweise belegt mit: Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



Maße in mm

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Glashalteleisten -

Anlage 5



- 1 Rahmen/Flügelprofil (wahlweise Laub- oder Nadelholz) Rohdichte  $\geq 530\text{kg/m}^3$
- 2 Glashalteleiste (wahlweise Laub- oder Nadelholz) Rohdichte  $\geq 530\text{kg/m}^3$
- 3 Sprossenrahmen aus Holz, aufgesetzt und angeklebt. Rohdichte  $\geq 530\text{kg/m}^3$
- 4 Stahlglashalteleiste, siehe Anlage 5.
- 5 Beschichtung z.B. Schichtstoff, Furnier, Hartfaser, Aluminium, Metalle,  $d \leq 1,5\text{mm}$
- 6 Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1, Typ 3, Typ 5, Typ 10"  
PROMAGLAS F1-30 / PROMAGLAS F1-30-ISO
- 7 Vorlegeband \*9) 12 x 4 mm
- 8 Silikon \*9)
- 9 Verklotzung aus Hartholz, 3-8 mm dick.
- 10 Dichtungsprofil \*9)
- 11 Promaseal / Dämmschichtbildender Baustoff 9)\*
- 12 Hartholz furnier für Promaseal-Abdeckung
- 13 Holz-Schraube  $\geq 3,5 \times 40$  mm, Abstand  $\leq 400$  mm
- 14 Leim \*9)
- 15 Holzfeder
- 16 Kabelnut 12x12 mm.
- 17 Holzschraube  $\geq 5 \times 35-100$ , Abstand  $\leq 400\text{mm}$ .
- 18 Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube,  
Abstände siehe Anlage 1.
- 19 Regenschiene
- 20 Nichtbrennbare Mineralwolle  $T_s > 1000^\circ\text{C}$  zum Ausstopfen  
oder PU-Schaum (2-Komponenten-Schaum) DIN 4102-B2
- 21 Distanzklotz: HDF, 3-30mm dick
- 22 Alu-Profile

\*9) Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt.

Maße in mm

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 7

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung(en) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus  
der bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung(en):

.....  
.....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung(en):

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die bewegliche(n), selbstschließende(n) Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung(en) bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8